

Mensch und Recht

Nr. 147

März
2018

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 72, Fax 043 366 10 79
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Russland und die Türkei verursachen Haushaltskrise beim Europarat

Knappe Kassen in Strassburg – was tun?

Die Europäische Idee, verkörpert im Europarat in Strassburg, steckt in einer tiefen Krise: Zwei der 47 Mitglieder des Europarates – nämlich die diktatorisch regierten Staaten *Russland* und die *Türkei* – verweigern seit längerem vertraglich geschuldete Zahlungen und bringen so vor allem auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten.

Für das Jahr 2017 schuldet *Russland* dem Europarat noch 11 Millionen Euro; der Beitrag für 2018 beläuft sich auf 33 Millionen Euro.

Die *Türkei* verursacht durch ihre Zahlungsverweigerung eine Mangelposition von 20 Millionen Euro.

Bezeichnenderweise stehen diese beiden Staaten in der Statistik der in Strassburg hängigen Beschwerden wegen Verletzung von Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention auf den Plätzen 2 und 3. Ende 2017 waren in Strassburg 7'750 Beschwerden gegen *Russland* und 7'500 gegen die *Türkei* hängig. Sie werden nur durch die 9'900 hängigen Beschwerden übertroffen, welche sich gegen *Rumänien* richten. Doch *Rumänien* zahlt seine Beiträge. Das trifft auch für die *Ukraine* zu, welche in Bezug auf die Zahl der hängigen Beschwerden mit 7'100 an vierter Stelle steht.

Der Präsident des EGMR, *Guido Raimondi* (Italiener), gab diese und weitere Zahlen anlässlich seiner Jahrespresskonferenz vom 25. Januar 2018 in Strassburg bekannt.

Noch immer grosse Überlastung

Der Gerichtshof hat es im Laufe des Jahres 2017 zwar geschafft, die Anzahl der hängigen Beschwerden von 79'750 am 1. Januar 2017 um 29 % auf nunmehr 56'250 am 1. Januar 2018 zu reduzieren.

Doch der Abbau um 23'000 Beschwerden innerhalb eines Jahres ist zu einem grossen Teil darauf zurückzuführen, dass sich der EGMR in Bezug auf die *Ukraine* zu einem eigentlichen Befreiungsschlag entschlossen hat: Nachdem der Gerichtshof feststellen musste, dass die *Ukraine* bislang

insgesamt fast 8'000 Urteile aus Strassburg *nicht befolgt und umgesetzt* hat, beschloss die Grosse Kammer am 12.10.2017 in ihrem Urteil *Burmych u.a.* (Nr. 46852/13), mehr als 12'000 Fälle an das Ministerkomitee des Europarates zu überweisen. Es sei geeigneter, die Interessen der Beschwerdeführer zu schützen.

Von den nunmehr am 1. Januar 2018 hängigen 56'250 Verfahren betrachtet der EGMR selbst deren 6'000 als «vorrangig», was bedeutet, dass sie rasch bearbeitet werden sollten. Weitere 20'000 Beschwerden, die sich gegen Verletzungen des «harten Kerns» der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) richten, kommen da noch hinzu.

Stellt man fest, dass die Kammern des Gerichtshofes mit den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Ressourcen nur gerade etwa 500 Urteile pro Jahr zu fällen vermögen, ergibt sich daraus, dass allein die Aufarbeitung der besonders dringlichen 6'000 Fälle *mehr als zehn Jahre* in Anspruch nehmen wird. Im Vergleich dazu: Ein Richter am EGMR wird einmalig für neun Jahre gewählt!

Weniger Schweizer Verfahren

Gegen die *Schweiz* waren zu Beginn des Jahres 2018 mit 141 Fällen etwas weniger Fälle hängig; am 1.1.2017 waren es 150.

Die Gesamtübersicht über die Geschäftslast des EGMR erscheint geradezu entmutigend, und man fragt sich, wieso die wohlhabenden westeuropäischen Staaten, die an funktionierenden Demokratien und dem Rechtsstaatsprinzip interessiert sein müssten, dies bislang anscheinend widerspruchlos hinnehmen.

Möglicherweise, weil auch *Italien* zu den «Strassburger Sorgenkindern» gehört? Es folgt in der Statistik der hängigen Fälle unmittelbar auf die *Ukraine* mit 4'650 hängigen Fällen. Von diesen dürften die meisten darauf zurückzuführen sein, dass die Behandlungsfristen von Gerichtsällen in *Italien* seit Jahrzehnten zu den längsten in Europa gehören. Doch anstatt das Gerichtswesen auszubauen, bezahlt *Italien* lieber die in Strassburger Urteilen zugesprochenen bescheidenen Entschädigungen an die Beschwerdeführer, die am EGMR Erfolg haben. Das kommt – stellt man eine Gesamtrechnung auf – insgesamt billiger . . . →S. 2

Zum Geleit

Sorge tragen

Es war in erster Linie *Winston Churchill* – der britische Kriegspremier, dem Europa zu einem Grossteil verdankt, dass die Nazi-Diktatur im Verlaufe des II. Weltkrieges von 1939-1945 überwunden und beseitigt werden konnte –, welcher sich nach dem Krieg vehement dafür eingesetzt hat, dass Europa sich mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ein Instrumentarium gibt, mit welchem ähnlich schreckliche künftige politische Fehlentwicklungen in Europa verhindert werden sollten. Durch *kollektive Aufsicht der Staatengemeinschaft* im Europarat sollte mittels Anerkennung und Durchsetzung eines *Minimalstandards von Menschenrechten und Grundfreiheiten* dafür Sorge getragen werden, dass derartige Entwicklungen frühzeitig erkannt und gemeinsam bekämpft werden können.

Gegenwärtig sieht es so aus, als würden selbst die vom letzten grossen Krieg damals schwer mitgenommenen westeuropäischen Staaten dieses wichtige Erbe preisgeben: *Deutschland, Frankreich, Grossbritannien* und die kleineren westeuropäischen Länder scheinen die Augen davor zu verschliessen, dass *in weiten Teilen Osteuropas* diese Kontrolle nicht mehr funktioniert. Und sie lassen es offensichtlich auch zu, dass der Strassburger Apparat, den sich das freiheitliche Europa geschaffen hat, *ausblutet* und damit seine wichtige Arbeit – nicht nur im Bereich der Menschenrechte, sondern auch jenem der Zusammenarbeit in Europa sowie in sozialen Fragen – kaum mehr so umfassend leisten kann, wie dies Not täte.

Die *Schweiz* als neutrales Land mitten in Europa wäre geeignet, ihren Partnern im Europarat an die Hand zu gehen, um in Zusammenarbeit mit den übrigen «mensenrechtswilligen» Vertragspartnern ein Programm aufzugleisen, mit welchem dieser seit einigen Jahren zu beobachtenden Tendenz wirksam Paroli geboten wird.

Als einziges in Europa von den Kriegswirren 1939-45 verschontes Land haben wir ein ganz besonderes Interesse, zur Errungenschaft der EMRK Sorge zu tragen. ●

Netzsperrern verletzen Informationsfreiheit

Vergleicht man die Belastung des Gerichtshofes mit der finanziellen Situation des Europarates, aus dessen Schatulle sein Etat gespeist wird, ist leicht zu ersehen, dass die Finanzknappheit sich auf die Tätigkeit des Gerichtshofes auszuwirken droht.

Die Vertragstreuen müssen handeln

Das sollten die vertragstreuen Mitgliedstaaten, welche ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Strassburg erfüllen, nicht zulassen. Es ist an ihnen zu handeln, um die gegenwärtige Urteilskapazität in Strassburg nicht nur zu halten, sondern entscheidend zu erhöhen.

Es drängt sich auf, gemeinsam eine Lösung für das Problem zu finden. Dies sollte nicht allzu schwierig sein. Denn die Beiträge der Staaten an den Europarat sind so schon äusserst bescheiden: So etwa hat die Schweiz im Budget für 2018 dafür einen Betrag von insgesamt nur 8,9 Millionen Franken eingestellt. Das sind nur leicht mehr als ein Franken je Einwohner.

Forderungen abtreten und verrechnen

Vorstellen könnte man sich auch, dass der Europarat Staaten, welche bereit sind, zusätzliche Beiträge zur Verfügung zu stellen, um die Fehlbeträge wegen der Zahlungsverweigerung durch die Türkei und Russland auszugleichen, die entsprechenden Forderungen zediert, wenn die zahlungsbereiten Staaten davon überzeugt sind, dass sie diese der Türkei bzw. Russland gegenüber in irgend einem anderen Zusammenhang zur Verrechnung bringen können. Da würde auch die Europäische Union jedenfalls in Bezug auf die Forderungen gegen die Türkei in Frage kommen: Sie könnte die Forderungen mit zugesagten EU-Vorbereitungshilfen verrechnen.

Schweiz sollte aktive Rolle spielen

Es stünde der Schweiz gut an, in dieser Sache eine aktive Rolle zu spielen. Immerhin geht es um die *Grundlagen der politischen Philosophie der demokratischen Staaten Europas*: Die Geltung und Durchsetzung der europäisch garantierten Menschenrechte, die von Politikern so oft in Festreden gepriesen werden, muss wirklich demokratischen Regierungen und Parlamenten auch etwas wert sein.

Dabei gilt es vor allem für die Regierungen, über den eigenen Schatten zu springen: Sie sind bei den Fällen, die vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kommen, ja jeweils gewissermassen die «Angeschuldigten».

Das könnte sie dazu verleiten, heimlich damit zufrieden zu sein, wenn ein «böser Dritter» dafür sorgt, dass der EGMR mangels Finanzen seine Bedeutung verliert. Auch Parteien stehen hier in der Verantwortung für Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und deren internationale Kontrolle durch Strassburg. ●

Am 10. Juni 2018 wird das Stimmvolk über das *Referendum gegen das Geldspielgesetz* befinden. Das Geldspielgesetz enthält viele sinnvolle Vorgaben – aber leider auch eine Bestimmung, die gegen die *Informationsfreiheit* verstösst. Artikel 86 des Geldspielgesetzes sieht vor, dass der Zugang zu nicht bewilligten Spielangeboten *gesperrt* werden muss. Hinter dieser unscheinbaren Bestimmung versteckt sich eine *Grundsatzdiskussion über die Zulässigkeit sogenannter Netzsperrern*.

Mit diesem Gesetz soll erstmals eine gesetzliche Grundlage für Netzsperrern geschaffen werden. Da sich nur ein kleiner Teil der Bevölkerung für Geldspiele interessiert, hat man diese Thematik geschickt in einem Gesetz untergebracht, das nur wenige betrifft. Selbst wenn man Netzsperrern ablehnt, könnte man versucht sein, dem Gesetz zuzustimmen, «weil es ja nur GeldspielerInnen betrifft».

Netzsperrern im Urheberrecht

Deutlich problematischer wäre die Einführung von Netzsperrern im Urheberrecht. Tatsächlich war dies im Vorentwurf der Urheberrechtsrevision vorgesehen. Artikel 66d des Vorentwurfs zum Urheberrechtsgesetz sah die Einführung einer Sperrung des Zugangs zu Angeboten vor. Der Entscheid über die Sperrung hätte nicht einmal bei einem Gericht, sondern bloss bei der Verwaltung – dem «Institut für Geistiges Eigentum» – liegen sollen. In «*Mensch und Recht*» Nr. 138 vom Dezember 2015 wurde unter dem Titel «Website-Sperrern bald auch in der Schweiz?» bereits darauf hingewiesen, wie problematisch dies wäre.

Aufgrund der grossen Kritik in der Vernehmlassung sind Netzsperrern im Gesetzesentwurf vom Dezember 2017 nun nicht mehr enthalten. Sie können jedoch im Rahmen der anstehenden parlamentarischen Beratung jederzeit wieder in das Gesetz kommen. Sollte das Geldspielgesetz am 10. Juni angenommen werden, käme die Forderung nach Netzsperrern im Urheberrecht so sicher wie das Amen in der Kirche.

Ein Musterprozess in Bern

Parallel zu den Bestrebungen, eine gesetzliche Grundlage für Netzsperrern zu schaffen, läuft auch der Versuch, Netzsperrern über einen Musterprozess einzuführen. Die *Praesens-Film AG* hat vor dem Handelsgericht Bern gegen die *Swisscom* geklagt. Ziel dieser Klage ist es, die *Swisscom* zur Sperrung von illegalen Filmstreaming-Seiten zu verpflichten. Im Kern geht es um die Frage, ob die *Swisscom* wegen «Mitwirkung» dazu verpflichtet werden kann, Webseiten mit illegalen Inhalten zu sperren.

Die Schweiz hat im Unterschied zur EU bis heute kein gesetzliches Haftungsprivileg für Provider eingeführt. Trotzdem wäre es sehr erstaunlich, wenn eine Haftung und eine Sperrpflicht des Access-Providers bejaht würde. Dies würde nämlich die Frage aufwerfen, ob auch der Stromlie-

ferant oder der Vermieter des Gebäudes, in welchem die Server stehen, mithafteten. Denn auch sie wirken entfernt an der Urheberrechtsverletzung mit. Trotzdem käme es wohl niemandem in den Sinn, juristisch gegen diese «Mitwirker» vorzugehen.

Das Handelsgericht Bern hat im März 2017 eine erste Verhandlung durchgeführt. Es ist nicht bekannt, wann es den Fall entscheiden wird.

Das Verfahren wurde zeitlich geschickt eingeleitet: Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass das Urteil während der Beratung des Urheberrechts-Revision im Parlament gefällt wird.

Es ist davon auszugehen, dass die *Swisscom* nicht zur Sperrung verpflichtet werden wird. Die Befürworter von Netzsperrern können dann argumentieren, dass deshalb eine entsprechende Bestimmung im Gesetz unerlässlich ist.

Untauglich oder überschüssend

Es gibt zwei Arten von Netzsperrern: DNS-Sperrern und IP-Sperrern. DNS-Sperrern sind ganz leicht zu umgehen und schon deshalb ungeeignet zur Bekämpfung von unerwünschten Inhalten. Bei IP-Sperrern besteht das Problem, dass fast immer auch Inhalte gesperrt werden, die unproblematisch sind. Sie verstossen damit gegen die in der Bundesverfassung und der EMRK garantierte Informationsfreiheit.

Geldspielgesetz: trojanisches Pferd

Es ist den Jungparteien zu verdanken, dass das Referendum gegen das Geldspielgesetz zustande gekommen ist. Und es ist unbedingt notwendig, dass Netzsperrern im Vorfeld der Abstimmung breit diskutiert werden. Netzsperrern verstossen gegen die Informa-

Artikel 10 Absatz 1 der EMRK

Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

tionensfreiheit und sind deshalb in jedem Bereich abzulehnen. Werden Netzsperrern im Bereich der Geldspiele zugelassen, ist es nur eine Frage der Zeit, bis auch in anderen Bereichen die Einführung von Netzsperrern erfolgen wird. Netzsperrern sind generell abzulehnen, also auch in Bereichen, die nur wenige Menschen betreffen. Aus diesem Grund ist das Geldspielgesetz abzulehnen. Das Parlament kann danach innert kurzer Zeit eine neue Vorlage mit den unbestrittenen Punkten, aber ohne Netzsperrern, erarbeiten. ●

Warten auf das Bundesverfassungsgericht

Seit dem Tag der Menschenrechte des Jahres 2015 – dem 10. Dezember 2015 – gilt in Deutschland vorläufig der neue Strafrechts-Paragraf 217, welcher die «geschäftsmässige Förderung der Selbsttötung» mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Die Bestimmung war vom Bundestag am 6. November 2015 mit 360 gegen 233 Stimmen beschlossen worden.

Nur die CDU-/CSU-Fraktion stimmte dem Gesetz mit Mehrheit zu; die Fraktionen der SPD, der Bündnis 90/Grünen und der Linken stimmten mehrheitlich dagegen.

Unerhörter Eingriff in die Freiheit

Der an sich simple Text von § 217 StGB mit dem Wortlaut:

«(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmässig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmässig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.»

stellt einen unerhörten Eingriff in die Freiheit aller Menschen in Deutschland dar. Er bewirkt nämlich, dass sich niemand mehr an eine Fachperson wenden kann, der an die Beendigung seines eigenen Lebens denkt, um sich ergebnisoffenen Rat zu holen.

Die Situation könnte abstruser nicht sein. Würde man eine gleiche Vorschrift aufstellen, um beispielsweise Blinddarmoperationen zu vermeiden, dürfte niemand dazu einen Chirurgen befragen. Nur Laien dürften Auskunft geben, und auch das nur ein einziges Mal. Würden sie sich vornehmen, dies selbstverständlich zu wiederholen, wäre dies bereits «geschäftsmässig».

Verfassungswidriges Gesetz

Namhafte Juristen halten den § 217 StGB nicht nur für verfassungswidrig; er verletzt auch die Artikel 8 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Artikel 8 verlangt, die Staaten hätten das Privatleben ihrer Bürgerinnen und Bürger zu achten, und Artikel 10 gibt jedermann das Recht, sich frei zu informieren.

Demzufolge liegen zurzeit vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe insgesamt elf Verfassungsbeschwerden gegen dieses Gesetz.

Als Berichterstatterin des Zweiten Senats des BVerfG befasst sich vorrangig die parteilose Verfassungsrichterin Sybille Kessal-Wulf mit dem Geschäft. Sie ist seinerzeit von der CDU und der CSU zur Wahl in das höchste deutsche Gericht vorgeschlagen worden. Auf die früher von ihr ver-

sehene Stelle als Richterin am Bundesgerichtshof war sie von der grünen Justizministerin von Schleswig-Holstein (2000-2005), Annemarie Lütkes, vorgeschlagen worden.

Ein umstrittener Verfassungsrichter

Dem für die elf Beschwerden zuständigen Zweiten Senat des BVerfG gehört auch der ehemalige CDU-Ministerpräsident des Saarlandes, Peter Müller, an.

Dieser hatte in seiner früheren Position alles daran gesetzt, einen beinahe gleich lautenden Wortlaut auf dem Wege einer Initiative der Bundesländer Saarland, Hessen und Thüringen in das Strafgesetz einzufügen. Damals scheiterte der Versuch in der Länderkammer, dem deutschen Bundesrat, und zwar weswegen? Wegen erheblicher Bedenken der Verfassungswidrigkeit!

Kein Wunder somit, dass einer der Beschwerdeführer, die sich gegen das Beratungs- und Hilfeverbotsgesetz beim BVerfG beschwert hat, am 20. Februar 2017 gleichzeitig auch den Antrag stellte, Bundesverfassungsrichter Peter Müller unterfalle der Besorgnis der Befangenheit und müsse deshalb für die Mitwirkung an der Entscheidung über die Frage der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes abgelehnt werden.

Antrag stattgegeben

Diesem Antrag hat das BVerfG nach langer Beratungszeit von beinahe einem ganzen Jahr am 13. Februar 2018 stattgegeben. Damit steht fest, dass Peter Müller bei der Beratung über diese Beschwerden nicht mitwirken wird. Gemäss den gesetzlichen Vorschriften muss nun unter den Verfassungsrichtern des Ersten Senates ein Mitglied ausgelost werden, welches für ihn am Zweiten Senat einspringt.

In der Begründung des Entscheids ist unter anderem das Folgende zu lesen:

«Richter Müller spielte als damaliger Ministerpräsident des Saarlands nicht nur eine untergeordnete Rolle im Sinne einer bloßen „Mitwirkung“ im Gesetzgebungsverfahren (etwa als einzelner Abgeordneter oder als Referent . . .). Vielmehr hat er sowohl den politischen Anstoß für das Gesetzgebungsverfahren gegeben als auch das Gesetzgebungsverfahren förmlich initiiert, sich – gemeinsam mit der Evangelischen Kirche – persönlich für ein politisch sehr umstrittenes Gesetz in der Öffentlichkeit besonders engagiert und dabei auch ausdrücklich gegen Sterbehilfevereine gewandt. Bereits mit seiner Kanzelrede im Jahr 2001 hatte Richter Müller aktive Sterbehilfe abgelehnt. Im Jahr 2006 verurteilte er „die mit der Gründung des Vereins ‚Dignitas Deutschland‘ einhergehende geschäftsmässige Förderung der Selbsttötung“ und kündigte an, dass das Saarland gemeinsam mit Thüringen „gegen die Zulassung solcher aktiven Sterbehilfe vorgehen und für die Schaffung eines entsprechenden Straftatbestandes eintreten“ wolle. So hat sich Richter Müller in seiner vor der Wahl

zum Richter des Bundesverfassungsgerichts ausgeübten Funktion als Ministerpräsident in einer klaren inhaltlichen, das nunmehr anhängige Verfahren unmittelbar betreffenden Art und Weise positioniert und – ersichtlich vor diesem Hintergrund – nur wenige Tage darauf auch den Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht.

In diesem Zusammenhang ist nicht entscheidend, dass das von Richter Müller maßgeblich initiierte Gesetzesvorhaben nicht zeitnah verwirklicht, sondern erst einige Jahre danach durch einen späteren Gesetzentwurf umgesetzt worden ist. Ist ein Richter in einer Weise an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt gewesen, die eine besonders enge, nicht nur aus einem früheren politischen Amt, sondern auch aus seiner persönlichen Überzeugung abzuleitende Verbindung zu dem zur Prüfung vorliegenden Gesetz begründet hat, und stimmt dieses – wie hier – inhaltlich weitgehend mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf überein, so lässt auch selbst ein größerer zeitlicher Abstand diese besondere Verbindung nicht wieder entfallen.

. . . Unter diesen Umständen ist die Besorgnis des Beschwerdeführers nachvollziehbar, Richter Müller werde die zu entscheidenden, in hohem Maße wertungsabhängigen und von Vorverständnissen geprägten Rechtsfragen möglicherweise nicht mehr in jeder Hinsicht offen und unbefangen beurteilen können».

Entscheidung noch im Jahr 2018?

Das BVerfG hat in einer «Übersicht für das Jahr 2018» die elf Verfassungsbeschwerden aufgeführt. Beobachter des Gerichtes nehmen deshalb an, im Laufe dieses Jahres dürfte in Karlsruhe dazu noch eine mündliche und öffentliche Verhandlung angesetzt werden, und einige Monate später sei dann mit dem Urteil des höchsten deutschen Gerichtes zu rechnen.

Obstruktion gegen ein Urteil

Die Angelegenheit ist nicht nur deshalb dringlich, weil die Beschwerden schon seit rund zwei Jahren am Gericht liegen. Dringlichkeit ist auch gegeben, weil Bundesbehörden im Bereich des Bundesgesundheitsministeriums sich weigern, einem Urteil des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts Folge zu leisten. Der Bundesgerichtshof in Leipzig hat am 20. März 2017 entschieden, in absoluten Ausnahmefällen bei grossem Leiden habe man in Deutschland Anspruch darauf, das beste Suizidmittel «Natrium-Pentobarbital» zu erhalten. Doch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in Bonn weigert sich, entsprechende Gesuche zu entscheiden. Es setzt sich damit in Widerspruch zur deutschen Rechtsordnung und versucht, dies durch ein Gutachten eines rechtskatholischen Alt-Bundesverfassungsrichters zu rechtfertigen.

Dieser religiöse Spuk muss dringend beendet werden. ●

Zuständigkeitsprobleme stehen im Weg

In der Nähe von Genf wohnt der tunesische Flüchtling *Abdennacer Naït-Liman*, welcher 1993 in die Schweiz geflohen war, und der 1995 politisches Asyl erhalten hat, weil er glaubhaft machen konnte, dass er in Tunesien gefoltert worden war. Später wurde er in der Schweiz eingebürgert.

Er war im April 1992 von der italienischen Polizei festgenommen und in das tunesische Konsulat in Genua verbracht worden. Dort wurde er mit einem Dokument konfrontiert, in dem behauptet wurde, er stelle gegenüber dem italienischen Staat eine Bedrohung dar. Tunesische Beamte verbrachten ihn dann nach Tunis. Dort sei er vom 24. April bis zum 1. Juni 1992 in einer Einrichtung des tunesischen Innenministeriums gefangen gehalten und gefoltert worden. Dafür war seiner Meinung nach der damalige Innenminister *Abdallah Kallel* verantwortlich gewesen.

Spitalaufenthalt in Genf

Am 14. Februar 2001 erfuhr *Naït-Liman*, dass eben dieser *Abdallah Kallel* sich in einem Genfer Spital zu einer Behandlung aufhalte und stellte unverzüglich beim Generalprokurator des Kantons Genf gegen diesen Strafanzeige wegen Folterung. Dabei stellte er den Antrag, am Strafverfahren als Zivilkläger teilnehmen zu können.

Gleichen Tages ordnete der Generalprokurator gegenüber der Genfer Sicherheitspolizei an, der Beschuldigte sei zu ermitteln und wenn möglich festzunehmen und dem Untersuchungsrichter vorzuführen.

Als die Polizei beim Spital nachfragte, ergab sich, dass *Kallel* sich tatsäch-

lich als Patient dort aufgehalten habe, doch sei er aus dem Spital bereits am 11. Februar 2001 ausgetreten.

Am 19. Februar 2001 stellte der Generalprokurator deshalb das Verfahren ein, was er damit begründete, der Beschuldigte habe die Schweiz verlassen, und es sei der Polizei demzufolge nicht gelungen, ihn festzunehmen.

Versuch der Zivilklage

Naït-Liman wollte sich mit diesem Entscheid nicht begnügen. Am 8. Juli 2004 reichte er am Gericht erster Instanz in Genf eine Zivilklage gegen den Staat Tunesien und dessen damaligen Innenminister ein. Mit der Klage verlangte er Schadenersatz für die in Tunis erlittenen Folterungen.

Allein, damit hatte er keinen Erfolg. Das Gericht trat mit Beschluss vom 15. September 2005 auf die Klage gar nicht ein; die Schweizer Gerichte seien dafür nicht zuständig.

Naït-Liman hatte sich bei seiner Klage auf Artikel 3 des «Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht» berufen. Dieser lautet:

«Art. 3 Notzuständigkeit

Sieht dieses Gesetz keine Zuständigkeit in der Schweiz vor und ist ein Verfahren im Ausland nicht möglich oder unzumutbar, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Ort zuständig, mit dem der Sachverhalt einen genügenden Zusammenhang aufweist.»

Deshalb zog er das Verfahren an die Cour de Justice des Kantons Genf – das Genfer Obergericht – weiter. Er machte geltend, indem auf seine Klage nicht eingetreten werde, verletze man seinen Anspruch darauf, eine Zivilklage vor Gericht bringen zu können, wie dies in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert wird.

Doch auch diese Instanz lehnte seine Anträge genau ein Jahr später ab. Der Gerichtsbeschluss ging davon aus, der beschuldigte Justizminister geniesse internationale Immunität. Demzufolge stelle sich die Frage eines Not-Gerichtsstandes gar nicht. Durch diesen Entscheid werde sein Recht auf Zugang zu einem Gericht nicht verletzt.

Das Bundesgericht entscheidet gleich

Auch das Bundesgericht, welches abschliessend angerufen worden ist, hat analog entschieden. Gegen jenes Urteil beschwerte sich *Naït-Liman* am 20. November 2007 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg. Wiederum machte er geltend, es werde ihm der Zugang zu einem Gericht verwehrt.

Kein Glück in Strassburg

Das erstinstanzliche Verfahren in Strassburg dauerte fast neun Jahre, bis die dort zuständige Kammer ihr Urteil am 21. Juni 2016 verkündete. Auch sie lehnte die Beschwerde ab; ihr Urteil umfasste 37 Sei-

ten. Allerdings war dieser Entscheid der Kammer nur mit einer Mehrheit von vier gegen drei Stimmen zustande gekommen.

Naït-Liman entschloss sich dann, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, beim EGMR den Antrag zu stellen, der Fall sei noch von der Grossen Kammer – sie umfasst 17 Richter – zu prüfen. Über derartige Anträge entscheidet jeweils ein «Filterkomitee», welches aus fünf Richtern der Grossen Kammer besteht. Diesem Antrag wurde entsprochen.

Urteil der Grossen Kammer

Die Grosse Kammer hat nun am 15. März 2018 ihr Urteil gefällt. Es umfasst nicht weniger als 120 Seiten.

Dabei hat die Grosse Kammer zuerst untersucht, wie die Rechtslage diesbezüglich in 39 anderen europäischen Staaten aussieht. Dabei fand sie, nur die *Niederlande* sähen eine weltweite Zuständigkeit für Klagen wegen Folter vor. Das Völkerrecht zwingt die Schweiz nicht dazu, ihre Gerichte für diese Fragen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die internationale Immunität dem Beschuldigten zusteht, fand sie, diese Frage stelle sich nicht schon zu Beginn eines Verfahrens, sondern erst dann, wenn feststehe, dass ein Staat für eine solche Klage einen Gerichtsstand zur Verfügung stellen muss. Demzufolge traf sie keine Entscheidung in Bezug auf die Frage der Immunität.

Sodann wurde entschieden, der Schweiz stehe in Bezug auf die *Regelung der örtlichen Zuständigkeit* ein weiter Beurteilungsspielraum zur Verfügung. Diesen habe die Schweiz nicht überschritten. Man müsse berücksichtigen, dass Staaten in dieser Hinsicht sehr zurückhaltend seien, weil sich sonst die Gefahr ergebe, dass eine grosse Anzahl von Klägern dort Fälle vor Gericht bringen würden, die mit dem betreffenden Staat kaum etwas zu tun haben. Ausserdem sei es in solchen Verfahren für das vom Ort des Geschehens weit entfernte Gericht äusserst schwierig, auch nur schon den Sachverhalt zu ermitteln und festzustellen.

Was nun den so genannten «Not-Gerichtsstand» anbelange, habe eine rechtsvergleichende Untersuchung ergeben, ein solcher werde nur ausnahmsweise bewilligt. Dafür seien zwei Kriterien massgebend. *Erstens* sei dafür entscheidend, ob es gar keinen anderen Gerichtsstand gebe, und *zweitens* müsse zwischen dem Ort des Gerichts und den zu beurteilenden Tatsachen ein ausreichender Zusammenhang bestehen. Das sei hier nicht der Fall.

Überaus lange Verfahrensdauer

So wurde die Beschwerde nun – 26 lange Jahre nach den in Tunesien erfolgten Folterungen und 17 Jahre nach dem Versuch, den Beschuldigten in Genf festnehmen zu lassen – definitiv mit 15 gegen 2 Richterstimmen abgewiesen, – und damit ist die Schweiz einer Verurteilung entgangen. ●